jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1972/3/28 5Ob43/72, 6Ob661/81, 6Ob726/83, 1Ob627/91, 6Ob113/98f, 7Ob202/00g, 1Ob259/02y, 3Ob9

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.03.1972

Norm

ABGB §774
ABGB §784

Rechtssatz

Der Pflichtteilsanspruch unterscheidet sich von anderen Erbteilen dadurch, daß er grundsätzlich eine Forderung auf einen verhältnismäßigen Teil des Nachlaßwertes, jedoch eine Forderung auf einen aliquoten Teil des Nachlasses ist (EFSlg 1482). Er ist eine Schuld des Nachlasses, daher nur gegen die Erben, nicht aber gegen die Legatare geltend zu machen (SZ 11/71).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 43/72
  Entscheidungstext OGH 28.03.1972 5 Ob 43/72
  Veröff: SZ 45/36 = EvBl 1972/316 S 604 = NZ 1973,186
- 6 Ob 661/81
  Entscheidungstext OGH 24.06.1981 6 Ob 661/81
  Vgl auch; Beisatz: Das Recht auf den Pflichtteil stellt kein Erbrecht, sondern einen obligatorischen Geldanspruch dar. (T1)
- 6 Ob 726/83
  Entscheidungstext OGH 19.01.1984 6 Ob 726/83
  Auch; Beis wie T1; Veröff: SZ 57/11
- 1 Ob 627/91
  Entscheidungstext OGH 15.01.1992 1 Ob 627/91
  Auch; nur: Er ist eine Schuld des Nachlasses, daher nur gegen die Erben, nicht aber gegen die Legatare geltend zu machen (SZ 11/71). (T2) Beisatz: Der Pflichtteilsberechtigte hat seine Forderung zwar an den Nachlaß und nach der Einantwortung an den (die) Erben zu richten, und kann in der Regel nicht unmittelbar gegen die Vermächtnisnehmer vorgehen, ist aber der verkürzte Noterbe zugleich auch Erbe, so kann er den Vermächtnisnehmer unmittelbar in Anspruch nehmen. (T3) Veröff: SZ 65/7 = NZ 1992,271
- 6 Ob 113/98f

Entscheidungstext OGH 23.04.1998 6 Ob 113/98f

- 7 Ob 202/00g
  Entscheidungstext OGH 06.12.2000 7 Ob 202/00g
  Vgl auch; Beis ähnlich wie T1; Beisatz: Durch die Außerkraftsetzung des Hofdekretes JGS 781/1844 durch das 1. BRG trat keine Änderung der Rechtsnatur des Pflichtteilsanspruches ein. (T4)
- 1 Ob 259/02y
  Entscheidungstext OGH 13.12.2002 1 Ob 259/02y
  Vgl auch; Beisatz: Allein der Umstand, dass eine Einzelrechtsnachfolge aufgrund eines notariellen Übergabevertrags die "Vorwegnahme der Rechtsnachfolge als anrechenbarer Erb- und Pflichtteilsvorempfang" bezweckte, belastet diese nicht mit den Rechtswirkungen einer (partiellen) Gesamtrechtsnachfolge, hat doch selbst der Noterbe nur ein Forderungsrecht gegen den Erben, ohne selbst Gesamtrechtsnachfolger des Erblassers zu werden. (T5); Veröff: SZ 2002/169
- 3 Ob 98/02m
  Entscheidungstext OGH 24.04.2003 3 Ob 98/02m
  Vgl auch; Beis wie T1 nur: Das Recht auf den Pflichtteil stellt einen obligatorischen Geldanspruch dar. (T6); Beisatz: Der Pflichtteilsanspruch ist eine Erbfallschuld und folgt schuldrechtlichen Regeln. (T7); Beis wie T3 nur: Der Pflichtteilsberechtigte hat seine Forderung nach der Einantwortung an den (die) Erben zu richten. (T8)
- 6 Ob 188/02v
  Entscheidungstext OGH 23.10.2003 6 Ob 188/02v
  Vgl
- 5 Ob 65/06d
  Entscheidungstext OGH 27.06.2006 5 Ob 65/06d
  Beis wie T1; Beis wie T6
- 5 Ob 134/12k
  Entscheidungstext OGH 26.07.2012 5 Ob 134/12k
  Auch
- 3 Ob 209/14b
  Entscheidungstext OGH 21.01.2015 3 Ob 209/14b
  Auch; Beis wie T6

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1972:RS0012871

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

13.04.2015

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at